Legende

Geltungsbereich

- Stadtgrenze

Hauptleitungsnetze

- Fernwärme (Primärnetz)*
- Gas (Hochdruck)*
- Strom-Freileitung (110kV)*
- Trinkwasser (Hauptversorgungsleitung)*
- Potentielle Leitungsführung "Loop" der Seewasserwärmepumpe"
- Schutz-, Regen-, Mischwassersammler bzw. Druckleitungen*

Denkmalpflege

- Bodendenkmale*
- Denkmalbereiche*

Schutzgebiete

- Flora-Fauna-Habitat (Richtlinie der EU)*
- Geschütztes Biotop (nach § 30 BNatSchG)*
- Potentiell geschütztes Biotop (nach § 30 BNatSchG)**
- Flächen des stadtweiten Biotopverbunds
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans*
- EU-Vogelschutzgebiet (Special protected bird area)*
- Erhalt und Entwicklung der grünen Ringe
- Erhalt und Entwicklung Grünzüge/Grünverbindungen
- Allee (nach § 29 BNatSchG)*

Wasser- und Hochwasserflächen

- Oberflächenwasser
- Festgesetzes Überschwemmungsgebiet (HQ100)*
- Hochwasserrisikogebiet (HQextrem)*

Schädliche Umweltauswirkungen / Immissionen

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Lärmschutzwälle, -wände, Einschnitts- und Trolagen, Teil- und Vollabdeckungen*
- Vorranggebiet Windenergienutzung der Regionalplanung***
- Anlagen mit möglichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**
- Windkraftanlagen*

Luftfahrt

- Hubschrauberlandeplatz*

Bergbau

- Sicherheitslinie Tagebau*
- Sperrbereich Cottbuser Ostsee*
- Abgrabungsgrenze für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen*
- Geltungsbereiche der Abschlussbetriebspläne*

Ver- und Entsorgung

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

Sonstiges

* **Nachrichtliche Übernahmen:**
Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in einen FNP nachrichtlich übernommen werden. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Darstellungen im FNP ist schon auf den Charakter entsprechender Ausweisungen im FNP als „Nachrichtliche Übernahme" hingewiesen worden. Die nachrichtlichen Übernahmen in einem FNP erzeugen für den entsprechenden Fachplanungsträger Bindungen nach Maßgabe des § 7 BauGB.
Nachrichtliche

** **Kennzeichnungen:**
Im Gegensatz zu den Darstellungen i. S. von § 5 Abs. 2 BauGB bringt die Kennzeichnung von Flächen von besonderer Beschaffenheit (§ 5 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Sie gehört somit nicht zum materiellen Inhalt des Flächennutzungsplans, sondern enthält einen Hinweis für den Grundeigentümer und die Baugenehmigungsbehörde, dass bei der Genehmigung von Bauvorhaben die besondere Beschaffenheit der Fläche und damit bestimmte rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte zu beachten sind.

*** **Vermerke:**
Sind Festsetzungen nach § 5 Abs. 4 bzw. 4a BauGB in Aussicht genommen, sollen sie im FNP vermerkt werden.

www.cottbus.de/fnp

Verfahrensmerkmale

Feststellungsbeschluss	Genehmigung	Ausfertigung
Der Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz am: ..... gefasst. ..... Ort/Datum ..... Oberbürgermeister ..... Amtssiegel	Die Genehmigung wurde gemäß § 6 (1) und (3) BauGB mit Schreiben vom ..... durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung erteilt. Die Genehmigung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht. ..... Ort/Datum ..... Oberbürgermeister ..... Amtssiegel	Es wird bestätigt, dass der Inhalt und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in dieser Ausfertigung mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss und der Genehmigung übereinstimmen. ..... Ort/Datum ..... Oberbürgermeister ..... Amtssiegel

Maßstab 1 : 20.000

0 500 1.000 1.500 2.000 m

Anlage 2 **Stand: 01/2026**
Blatt-Nr.: 2/2

Flächennutzungsplan Cottbus/Chóśebuz

02. ENTWURF

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz
Fachbereich Stadtentwicklung

STADT COTTBUS CHÓŚEBUZ